



Arbeitsaufsicht 2007

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben wird der Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des internationalen Übereinkommens Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel nachgekommen. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert.

Betriebe und Beschäftigte

Gemäss der letzten Betriebszählung 2005 (Erhebung über die Arbeitsstätten und die Beschäftigten) gibt es in der Schweiz rund 373'000 Betriebe mit 3.7 Mio. Beschäftigten, von denen 997'000 in der verarbeitenden Produktion beschäftigt werden.

Industrielle Betriebe

Die Zahl der industriellen Betriebe im Sinne von Artikel 5 des Arbeitsgesetzes ist im Berichtsjahr um 82 Betriebe auf 6'852 gesunken (vgl. Tabelle 1). Unter den 136 eingestellten industriellen Betrieben werden 47 Betriebe als Handelsfirmen weitergeführt.

In der Vergleichsperiode 2002 - 2007 verzeichnet kein Kanton einen Zuwachs industrieller Betriebe (Im Kanton Uri blieb der Bestand unverändert). Die übrigen 25 Kantone hatten eine Abnahme zu verzeichnen. Markant ist die prozentuale Abnahme in den Kantonen Genf, Appenzell A.Rh. und Neuenburg.

Gesetzliche Grundlagen, Behörden

Die Regelung des öffentlichrechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich sowohl im Geltungsbereich als auch in der Vollzugsordnung. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne Berufskrankheitenprophylaxe), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten und der Sonderschutz von Jugendlichen und von schwangeren und stillenden Frauen geregelt, im Unfallversicherungsgesetz (neben der Unfallversicherung) die Arbeitssicherheit (Berufsunfall- und Berufskrankheitenverhütung). Mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes sind die kantonalen und die eidgenössischen Arbeitsinspektionen betraut, mit dem Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) und die Arbeitsinspektorate. In diesem Bericht wird das Schwergewicht auf die Tätigkeiten im Bereich des Arbeitsgesetzes gelegt, weil für den Vollzug im Bereich UVG die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) einen separaten Jahresbericht herausgibt.

Arbeitsaufsicht

Im Berichtsjahr haben bei der Durchsetzung der Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in der Tabelle 2 aufgeführten Beamten und Angestellten (Anzahl) als Organe der Vollzugs- und Aufsichtsbehörden mitgewirkt. Die kantonalen und eidgenössischen Ar-

beitsinspektoren haben insgesamt 12'187 Betriebsbesuche durchgeführt, wovon 2'699 in industriellen und 9'488 in nicht-industriellen Betrieben.

Inspektoren der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) haben insgesamt 23'324 Betriebsbesuche in industriellen sowie nicht-industriellen Betrieben durchgeführt (vgl. Tabelle 3).

Audits in den kantonalen Arbeitsinspektoraten

Die Pilotrunde der Audits bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten konnte abgeschlossen werden. Insgesamt wurden 11 Systemaudits und 14 Praxisbegleitungen durchgeführt.

Es konnte wiederum festgestellt werden, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate ihre Aufgabe ernst nehmen, gut erfüllen und sich sehr engagieren. Sie regten Verbesserungsmassnahmen vor allem auf der System- und Prozessebene an. Erfreulicherweise wurden viele der vereinbarten Massnahmen bereits als erledigt gemeldet. Die Erfahrungen mit und die Erkenntnisse aus dem Auditsystem waren sehr positiv.

Die allgemeine Unterstützung umfasst die Schulung der kantonalen Arbeitsinspektoren und – Inspektorinnen (KAI) sowie die Bereitstellung von Informationen und Arbeitsmittel. 2007 wurden die folgenden Projekte angegangen:

Lehrgang für kantonale Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen

Die Ausbildung der kantonalen Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen ist eine der gesetzlichen Aufgaben des SECO. Die heutige Form der Ausbildung weist verschiedene Nachteile auf. Deshalb wird in Zusammenarbeit mit Fachhochschulen eine Neugestaltung der Ausbildung an die Hand genommen, die dem Pflichtenheft der Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen entspricht und eine nationale Anerkennung als Abschluss aufweist. Die neu angebotene Ausbildung soll einem Certificate of Advanced Studies (CAS) entsprechen und wird voraussichtlich im Herbst 2009 umgesetzt werden können.

Allein arbeitende Personen im Detailhandel

Verschiedene kantonale Arbeitsinspektorate hatten Mängel in der Arbeitsorganisation von Betrieben des Detailhandels festgestellt, die „allein arbeitende Personen“ beschäftigen. Die Eidgenössische Arbeitsinspektion führte deshalb eine Erhebung bei 32 verschiedenen Betriebstypen (Kioske, Boutiquen, Tankstellenläden, Bahnhofgeschäfte usw.) durch. Dabei wurde festgestellt, dass die Arbeitsbedingungen den arbeitsgesetzlichen Anforderungen nicht immer genügen (z.B. Pausen, sanitäre Anlagen). Das SECO verfasste in der Folge entsprechende Vollzugsrichtlinien.

Autowaschen in Parkhäusern oder Tiefgaragen

In der Westschweiz ist in den Parkhäusern und Tiefgaragen von Einkaufszentren eine neue Betriebsart entstanden: Es wird eine Innen- und/oder Aussenreinigung der Fahrzeuge angeboten, während die Fahrzeugbesitzer ihre Einkäufe erledigen. Bekanntlich ist die Luft in Parkhäusern allgemein stark verschmutzt, was die Gesundheit von Personen, die über längere Zeit ohne Schutzmassnahmen im Parkhaus arbeiten, beeinträchtigen kann. Das SECO klärte deshalb ab, ob, und wenn ja, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit ein solcher Arbeitsplatz im Hinblick auf die Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitssicherheit annehmbar ist. Die Ergebnisse der Untersuchung sowie Empfehlungen des SECO für eine einheitliche Vollzugspraxis werden demnächst verfügbar sein.

Betreuung von überbetrieblichen ASA-Lösungen im Vollzugsbereich der Kantone

Prioritäres Ziel dieser Aufgabe ist es, die Erfahrungen aus dem Vollzug durch die Kantone zu sammeln, branchenbezogen auszuwerten und den Erstellern von überbetrieblichen Lösungen Rückmeldung zu geben. Das SECO ist sodann erster Ansprechpartner für die Branchenverbände

und für die Trägerschaften von ASA-Lösungen. Seine Branchenbetreuer unterstützen sie in ihren Aufgaben, ohne jedoch in den Aufgabenbereich des ASA-Pools einzugreifen.

Vor dem Hintergrund der revidierten ASA-Richtlinie wurde die Beratung der Trägerschaften in Bezug auf den Geltungsbereich intensiviert. Aus diesem Grund traten das Sammeln von Erfahrungen aus dem Vollzug durch die Kantone und die branchenbezogenen Auswertungen eher in den Hintergrund. Schwerpunktmässig ermittelten die SECO-Branchenbetreuer die Ausbildungsaktivitäten der Trägerschaften (sowohl zu Gunsten ihrer Mitgliedfirmen wie auch im Rahmen der beruflichen Grundbildung). Hinzu kam die Teilnahme an Sitzungen der Trägerschaften und ihren ASA-Gremien sowie an Schulungen von Branchenlösungen. Auch beteiligten sich die Branchenbetreuer an der Anpassung von Branchenlösungen.

Gesundheitsschutz

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Berufsbildung

Im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren nahm das SECO zu 16 revidierten Bildungsverordnungen und den dazu gehörenden Bildungsplänen mit ihren Leit-, Richt- und Leistungszielen Stellung. Dabei wurde jeweils deutlich, in welchen Fällen Spezialisten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (z.B. aus den Trägerschaften von überbetrieblichen ASA-Lösungen) bei der Erarbeitung der Verordnungen beigezogen wurden. Oftmals ist es schwierig, auf die spezifischen Bedürfnisse eines Berufes einzugehen, insbesondere dort, wo eine Verordnung ein Berufsfeld mit mehreren Berufen abdecken soll.

Studien und weitere Informationsmittel

Zum ersten Mal hat die Schweiz an der Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen (Dublin Studie) teilgenommen. Die interessanten Resultate wurden Anfang 2007 veröffentlicht.

Mitte September 2007 wurde die SECO-Studie „Hochfrequente elektromagnetische Felder, NIS-Immissionen durch Mobilfunk und Funknetzwerke“ herausgegeben. Die Studie kommt zum Schluss, dass NIS-Immissionen an den meisten Arbeitsplätzen gemäss heutigem Wissensstand unbedenklich sind.

Schweizweit wurden im Rahmen einer Fragebogenaktion Daten über die Situation der Beschallung von Arbeitsplätzen (insbesondere in Warenhäusern und Büros) eingeholt. Die Studie wird 2008 mit Messungen und detaillierten Befragungen in einigen Betrieben weitergeführt.

Die EKAS Checkliste „Instandhaltung von raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen)“ wurde vervollständigt. Zusätzlich konnte zusammen mit der Fachhochschule Luzern, der Suva und dem Bundesamt für Gesundheit das Projekt „hygienischer Zustand von RLT-Anlagen“ gestartet werden.

Muskuloskeletale Beschwerden

Neu ist auf der EKAS-Website die Rubrik „EU-Agentur News“ aufgeschaltet. Damit sind aktuelle Informationen mit entsprechenden Quellenangaben zum EU-Schwerpunkt 2007 „Muskuloskeletale Beschwerden“ in der Schweiz jederzeit abrufbar. Eine Schulung der Arbeitsinspektor/innen zum Thema erfolgte mit dem Prüfmittel „Gesundheitsrisiken Bewegungsapparat“. Das Prüfmittel ist für die Beurteilung von beruflichen Risiken im Zusammenhang mit Erkrankungen des Bewegungsapparates sowohl nach Arbeitsgesetz wie auch nach Unfallversicherungsgesetz geeignet.

Psychosoziale Risikofaktoren

Die Website www.stressnostress.ch wurde 2007 als Gemeinschaftsprojekt der Suva, des SECO, der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und der Föderation Schweizer Psychologen ausgebaut.

Am 29. März 2007 fand unter der Co-Leitung des SECO die Nationale Tagung für betriebliche Gesundheitsförderung "Work-Life-Balance als Gewinn für Betriebe und Mitarbeitende" mit rund 500 Teilnehmenden statt.

STEG - Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte

Im Interesse eines wirksameren STEG-Vollzugs wurden mit allen sieben Kontrollorganen (vgl. Zuständigkeitenverordnung-STEG, SR 819.116) neue Verträge abgeschlossen. Damit wurde eine lange Aufbau- und Konsolidierungsphase einem "courant normal" zugeführt.

Die Zahl der Meldungen an die Koordinationsstelle ist gegenüber dem Vorjahr von 183 auf 177 leicht gesunken. Die Kontrollorgane erfasste erstmals die Zahl der geprüften Produkte systematisch nach den Vorgaben des SECO. Geprüft auf materielle und / oder formelle Mängel wurden im Rahmen von Stichprobenprogrammen oder aufgrund von Einzelmeldungen über 700 Gasgeräte, ca. 360 Druckgeräte, ca. 350 Maschinen, gut 100 Aufzüge sowie diverse Persönliche Schutzausrüstungen und Produkte aus dem nicht harmonisierten Bereich. Nahezu 200 der kontrollierten Produkte wiesen formelle oder materielle Mängel auf, drei davon auch schwere materielle. Erfreulich ist, dass die fehlbaren Inverkehrbringer in den überwiegenden Fällen kooperativ waren, sodass nur wenige Massnahmen verfügt werden mussten.

Weniger positiv ist die Tatsache, dass es immer noch Bereiche gibt, in denen trotz Aufklärungsarbeit das neue Recht nicht beachtet wird.

Im Bereich der Rechtsetzung ist vor allem die Übernahme der Anforderungen der neuen EG-Maschinenrichtlinie in eine neue Schweizer Maschinenverordnung zu erwähnen. Letztere ist am 2. April 2008 vom Bundesrat verabschiedet worden. Sie wird per 29. Dezember 2008 zeitgleich mit der EG in Kraft gesetzt.

Vollzug des Chemikaliengesetzes

Gemäss Chemikaliengesetz benötigen Neustoffe eine Anmeldung; für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel ist eine Zulassung notwendig. Für diese Verfahren ist der Bund zuständig. Dabei wird die Beurteilung von vier Beurteilungsstellen wahrgenommen, während eine Anmelde- bzw. Zulassungsstelle diese Verfahren koordiniert. Das SECO ist als Beurteilungsstelle für die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes zuständig.

Eine Übersicht über den Stand der im Jahr 2007 durchgeführten Verfahren per Ende 2007 gibt die nachfolgende Tabelle:

Verfahren	genehmigt	abgelehnt	in Arbeit	total
Anmeldungen Neustoffe gemäss Art. 16 ChemG	75	0	18	93
Anmeldungen Neustoffe gemäss Art. 107 ChemG	137	0	57	194
Übergangszulassungen Biozide Zb	1200	6	892*	2'098*
Übergangszulassungen Biozide Zn	400	1	196	597

* Alle Gesuche um eine Übergangszulassung Zb mussten bis 31. Juli 2006 bei der Anmeldestelle eingereicht werden. Insgesamt sind über 2'000 Gesuche eingegangen, wobei aber noch nicht alle im EDV-System erfasst sind. Alle Gesuche müssen bis Mitte 2008 bearbeitet werden.

REACH und GHS

Ende Dezember 2006 verabschiedete die EU nach mehrjährigem Prozess ihr neues Chemikalienrecht, das unter dem Namen REACH bekannt ist. REACH wird stufenweise in Kraft gesetzt, die ersten Teile am 1. Juni 2007. Ebenfalls stufenweise und etwa im gleichen Zeitraum wie REACH wird die EU auch das neue in der UNO erarbeitete internationale Einstufungs- und Kennzeichnungssystem mit dem Kürzel GHS übernehmen. Im Berichtsjahr veröffentlichte die Kommission ihren Entwurf für die konkrete Umsetzung des GHS in der EU. Sowohl für REACH wie für GHS wurden Regulierungsfolgenabschätzungen für verschiedene Szenarien einer schweizerischen Reaktion auf diese Entwicklungen in der EU gemacht und auf der Homepage des Bundesamtes für Umwelt veröffentlicht. Ein Entscheid des Bundesrates über den einzuschlagenden Weg liegt noch nicht vor.

Synthetische Nanomaterialien

Nanomaterialien bieten einerseits grosse Chancen für Innovationen in verschiedensten Anwendungsbereichen, beispielsweise in der Oberflächenbehandlung von Werkstoffen, der medizinischen Diagnostik oder bei Kosmetika. Sie stellen andererseits aber aufgrund der speziellen Eigenschaften auch neue Herausforderungen für die Gefahrenbeurteilung und die Regulierung dieser Materialien. Dazu wurde unter Federführung des Bundesamtes für Umwelt ein Projekt Nanomaterialien gestartet, in dem das SECO die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes betreut. Im Jahr 2007 wurde von den beteiligten Ämtern unter Einbezug externer Fachleute ein umfangreicher Grundlagenbericht zur Thematik erarbeitet und ein Aktionsplan erstellt, der im April 2008 vom Bundesrat verabschiedet wurde.

Fachbewilligungen

Bestimmte berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten mit bestimmten Chemikalien erfordern eine Fachbewilligung gemäss Chemikaliengesetz. Diese Fachbewilligungen und die dazu nötige Ausbildung kann bei dafür anerkannten Trägerschaftsorganisationen erworben werden, die unter der Aufsicht des Bundes stehen. Das SECO hat im Berichtsjahr an der Neuformulierung von Ausbildungsunterlagen mitgearbeitet und dabei die Aspekte des Schutzes der Arbeitnehmenden eingebracht.

Arbeitsgruppe Untertagbau

Koordination

Im Oktober fand eine praxisnahe Schulung auf der Baustelle des Hochwasserentlastungsstollens in Thun statt. An der Tagung, die dem Vortrieb im Hydroschildverfahren gewidmet war, wurden insbesondere die Auswirkungen von Überdruck auf den menschlichen Organismus theoretisch und praktisch behandelt. Hinzu kamen Informationen über den Stand der Vorschriften in der Schweiz bei Arbeiten unter Druckluft.

Grundlagen

Im Untertagbau kommen bewilligte Schichtpläne zur Anwendung, die z. T. längere Arbeitszeitblöcke vorsehen, um die Dauer der Abgänge (zusammenhängende freie Tage) verlängern zu können. So haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihre Familien im Ausland besuchen zu können. Die gesetzlichen Abweichungen werden in der Regel mit Schutzmassnahmen verknüpft. Dabei kommt insbesondere dem Aspekt der Pausen grosse Bedeutung zu. Mancherorts sehen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Sinn und Zweck von Pausen noch nicht ein.

Auf den Baustellen besteht laut Angaben der Arbeitnehmerorganisationen ein allgemeines Informationsdefizit in Bezug auf die klimatischen Bedingungen und die Qualität der Tunnelluft. Eine paritätische Arbeitsgruppe unter der Leitung des SECO ist daran, entsprechende Informationsmittel zu erarbeiten und eine Aufklärungskampagne vorzubereiten.

Information

Ein Jahresbericht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Untertagebau wurde erstellt. Die Neat Aufsichtsdelegation wurde mündlich und schriftlich informiert.

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitarbeitenden des Leistungsbereichs arbeiten in verschiedenen Bereichen des Arbeitnehmerschutzes aktiv mit. Mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung im Vollzug leisten sie wichtige Beiträge bei der Ausarbeitung und Gestaltung realistischer, ausgewogener und praktischer Arbeitsmittel, Richtlinien, Verordnungen u.a.

- zum Gesundheitsschutz in Verordnungen zum Arbeitsgesetz
- bei der Mitarbeit in verschiedenen Gremien und Fachkommissionen der EKAS
- bei der Revision bestehender Vorschriften
- mit der Referenten- und Prüfungsexpertentätigkeit bei der Ausbildung der Sicherheitsfachleute und –Ingenieure an EKAS-Kursen
- bei der Unterstützung von Fachverbänden des Gesundheitsschutzes u.a. für die Verbreitung kohärenter und motivierender Botschaften zum Arbeitnehmerschutz
- vereinzelt bei der branchenspezifischen ASA-Ausbildung
- mit Referaten an der EKAS-Arbeitstagung
- Mitarbeit bei Aktivitäten der schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (SVAAA) sowie deren Mitglieder und Sektionen

- (GRMHST, SGAH, SGARM, SGAS, SGIG und SwissErgo)
- bei der Tätigkeit in der Expertenkommission für Sicherheit in der chemischen Industrie der Schweiz (ESCIS)
- mit der Durchführung der SECO-Kurse für eidgenössische und kantonale Arbeitsinspektoren zu den Themen Rechtsfragen aus dem Arbeitsgesetz, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin, Ergonomie usw.
- mit Vorträgen bei Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen wurden die Belange der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz direkt an Zielgruppen herangetragen

Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Die Direktion für Arbeit des SECO, welche zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, hat im Berichtsjahr 1671 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate, welche zuständig sind für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, haben im Berichtsjahr 5561 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt.

Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes

Im Berichtsjahr wurden den Bundesbehörden 56 Strafurteile mitgeteilt, in denen Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes strafrechtlich geahndet wurden. Mit diesen Strafurteilen wurden Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 38'450.- ausgefällt (vgl. Tabelle 4).

Berufsunfälle und Berufskrankheiten

Die Anzahl der von der Suva im Berichtsjahr erfassten Berufsunfälle und Berufskrankheiten, sind in der Tabelle 5 aufgeführt.

Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Allgemeine Verordnung)
- Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)
- Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
- Gesetz und Verordnung über den Strahlenschutz
- Bundesgesetz und Verordnungen über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten.
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Chemikalienverordnung (ChemV)
- Verordnung über die Einstufung von Stoffen
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Verordnung über Biozid-Produkte (VBP)

Christiane Aeschmann
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Arbeit
Arbeitsbedingungen, Bern

Industrielle Betriebe nach Kantonen und Inspektionen, 2002-2007

Tab.
1

Kantone und eidg. Inspektionen	Industrielle ¹ Betriebe													2002-2007	
	2002-2006				2007								Veränderung absolut in %		
	Total 1.1. 2002	Zuwachs 2006	Abgang	Total 31.12. 2006	Zuwachs	Abgang infolge					Total Abnahme	Total 31.12. 2007			
					Be-	Sinken	Fu-	Kon-	nur						
					triebs-	der	sion	kurs	noch						
					ein-	Arbeit-			Handel						
					stellung	nehmer-									
						zahl									
AG	629	7	18	590	12	13	5	1	2	11	32	570	-59	-9.4	
AI	19			19		2					2	17	-2	-10.5	
AR	54			48							0	48	-6	-11.1	
GL	82	1	2	75	1					2	2	74	-8	-9.8	
GR	119	5	2	117	4	3					3	118	-1	-0.8	
LU	308		8	286	2	3			1	2	6	282	-26	-8.4	
NW	38		1	37							0	37	-1	-2.6	
OW	24		1	22							0	22	-2	-8.3	
SG	668	8	7	654	8	2		1	1	4	8	654	-14	-2.1	
SH	90	1		90		2	1		1	1	5	85	-5	-5.6	
SZ	163		3	153	1	1		1		1	3	151	-12	-7.4	
TG	319	1	2	304	1			2			2	303	-16	-5.0	
UR	27			27							0	27	0	0.0	
ZG	62		3	60			1				1	59	-3	-4.8	
ZH	919	6	19	856	5	6	1		1	2	10	851	-68	-7.4	
BE	1034	5	3	1027	4	2					2	1029	-5	-0.5	
BL	315			309		3		1	3	2	9	300	-15	-4.8	
BS	65			64						1	1	63	-2	-3.1	
FR	242			233					1		1	232	-10	-4.1	
GE	202	2	12	161				1			1	160	-42	-20.8	
JU	172			168	2			1			1	169	-3	-1.7	
NE	323		9	291	1	3				1	4	288	-35	-10.8	
SO	309			314	6	14		1	3	13	31	289	-20	-6.5	
TI	403	2	5	393	2				1	1	2	393	-10	-2.5	
VD	446	3	4	417	2	1		1	2	5	9	410	-36	-8.1	
VS	243		6	219	3					1	1	221	-22	-9.1	
Total	7275	41	105	6934	54	55	8	11	15	47	136	6852	-423	-5.8	
Insp. West	3754	12	39	3596	20	23	0	6	9	24	62	3554	-200	-5.3	
Insp. Ost	3521	29	66	3338	34	32	8	5	6	23	74	3298	-223	-6.3	

Quelle: SECO

¹ Die industriellen Teile eines Betriebes in der gleichen oder in benachbarten Gemeinden gelten als ein industrieller Betrieb (Art. 29 Abs. 1 ArGV 4)

Angestellte 2007								Tab. 2	
	Kantonale Vollzugs- behörden	Leistungsbereich "Arbeitsbedingungen"						Suva	Total
		ABAI / ABIT Eidg. Arbeits- inspektionen	ABAS Arbeitnehmer- schutz	ABGG Grundlagen Arbeit und Gesundheit	ABQP Leitung und Stab	ABCH Chemikalien und Arbeit	ABTG Technische Einrichtungen und Geräte		
Inspektoren mit technischen Aufgaben	105.35	14						123.8	243.15
Inspektoren mit Verwaltungsaufgaben	23.25								23.25
Andere Angestellte	44.5	3.4	8	9	6.7	6	6.5	151	135.1

Quelle: **SECO / Suva**

Betriebsbesuche und besichtigte Betriebe 2007						Tab. 3
	Industrielle Betriebe		Nichtindustrielle Betriebe		Suva	Total
	Kantonale Vollzugs- behörden	Eidg. Arbeits- inspektionen	Kantonale Vollzugs- behörden	Eidg. Arbeits- inspektionen		
Zahl der Betriebsbesuche	2602	97	9331	157	23324	35511
Zahl der besichtigten Betriebe	2296	97	6657	157	12574	21781

Quelle: **SECO / Suva**

Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes 2007

Tab. 4

betreffend:

Gesundheitsschutz und Plangenehmigung	3
Arbeits- und Ruhezeit	51
Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer	2
Beschäftigung von Frauen	
Missachtete Einzelverfügungen	
Total	56

Quelle: **SECO**

Berufsunfälle und Berufskrankheiten 2007

Tab. 5

Berufsunfälle	181979
Berufskrankheiten	2545
Total	184524

Quelle: **Suva**